

Satzung Elterninitiative Familienzentrum KAZ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative Familienzentrum KAZ e.V.“
(im Folgenden auch FZ-KAZ genannt)
2. Der Sitz des Vereins ist Sprockhövel.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen VR 30667 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend – und Altenhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks – und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Stundenweise und tageweise Kinderbetreuung in privaten und KiBiz-Gruppen,
 - b) Angebote von regelmäßig stattfindenden Eltern-Kind-Gruppen mit kontinuierlicher Begleitung,
 - c) Angebote an Fortbildungen für Mitglieder und Mitarbeiter,
 - d) Angebote von Seminaren, Informationen, Vorträge, Gesprächskreise für Mitglieder und Familien zur Förderung der Erziehung,
 - e) Kurse, Seminare, Informationen, Vorträge, Gesprächskreise für Kinder, Jugendliche, Eltern, Familien zur Hilfe und Förderung der Erziehung,
 - f) Angebote zur Einbindung älterer Menschen, insbesondere Großeltern, zur generationsübergreifenden Förderung der Jugendhilfe und des Schutzes von Familien,
 - g) Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Vereinen, Institutionen und Körperschaften,
 - h) Ausbau und Gründung neuer Gruppen, Kurse, Standorte im Rahmen der wirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten,

- i) Unterstützung von Familien bei der Bewältigung ihrer Alltagssituation und der Isolationsproblematik von Müttern und Vätern mit den Folgeerscheinungen. Der Verein unterstützt die Familien, in dem er schwerpunktmäßig Kinderbetreuung bis zum Schuleintritt anbietet.
- 4. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 7. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 8. Vorstände und Mitglieder erhalten die Aufwendungen ersetzt, die sie im Auftrag und/oder dem Namen des Vereins verauslagt haben.
- 9. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG möglich sind.
- 10. Der Verein benötigt zur Durchführung der Aufgaben Fachpersonal für die Betreuung der Kinder, Durchführung von Kursen/Seminaren/Vorträgen/Veranstaltungen, die Erstellung der Finanz- und Lohnbuchhaltungen, kaufmännische und organisatorische Arbeiten. Diese Arbeiten können sowohl im Angestelltenverhältnis als auch selbständig gegen Rechnungslegung erfolgen. Die Tätigkeiten können auch durch Personen oder Unternehmen ausgeübt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Teilnahme an der Kinderbetreuung setzt eine Mitgliedschaft der Sorgeberechtigten im Verein voraus.
- 3. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die darin verankerten Ordnungen an.
- 4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden.
 - b) bei juristischen Personen im Falle des Verlustes der Rechtsfähigkeit bzw. der Auflösung des Vereins,
 - c) mit dem Tod des zu betreuenden Kindes,
 - d) durch Ausschluss im Sinne der Nr. 4.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand ist.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes oder Bote bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht den Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied mit einem aktiven Betreuungsvertrag für mindestens ein Kind hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedoch jeweils nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Kinder aktiv betreut werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Mitglieder müssen im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlage und -einrichtung Arbeitsstunden erbringen.
Hierzu müssen die Mitglieder zum Anfang jedes Kindergartenjahres einen Beitrag leisten, der einer bestimmten Anzahl von Arbeitsstunden entspricht. Diese Stunden sollen im Laufe des Jahres abgeleistet werden. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kindergartenjahres geprüft. Für bis dahin geleistete Arbeitsstunden wird der Beitrag ganz oder zum Teil zurückerstattet. Einnahmen für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden zur Erfüllung des Satzungszwecks aufgewendet.

Die Beitragshöhe, die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird durch den Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

§ 7 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister).
2. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für einzelne Rechtsgeschäfte oder insgesamt Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.
3. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu Ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG nicht überschreitet.

§ 9 Aufgaben des Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegen ihm:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - c) die Erstellung eines Jahresberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Einstellungen und Entlassungen von Angestellten oder die Beendigung von Tätigkeiten von selbständigen Geschäftspartnern.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Geschäftsführer einzustellen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand hat die Möglichkeit, für die geführten Einrichtungen Geschäftsordnungen zu erstellen und die damit verbundenen Einhaltung anzuordnen. Die Geschäftsordnungen der jeweiligen Einrichtungen können abweichen.

§ 10 Bestellung des Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Es können sich auch vereinsfremde Personen ohne Mitgliedschaft im Verein zur Wahl stellen. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit Ablauf der Amtszeit unabhängig von der Mitgliedschaft.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus oder ist auf Dauer verhindert, so wird das Amt durch Wahl neu besetzt. Die notwendige Neuwahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Neuwahl kann die Tätigkeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands kommissarisch durch den verbleibenden Vorstand übernommen werden oder durch diesen auf ein anderes Vereinsmitglied zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen werden. Die Amtszeit des als Nachfolger gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt 5 Jahre.
3. Der Wiederwahl der zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind.
3. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. per Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
An Stelle einer Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig einen Zugang. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der

anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung/Aufhebung des Vereins hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.11.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen.